



Richtlinien über die Verleihung des Preises „Der Fraunberger“

§ 1

Stiftung des Preises „Der Fraunberger“

Die Gemeinde Fraunberg verleiht jährlich, erstmals für 2000 (*), an höchstens zwei Personen oder Gruppen den Preis „Der Fraunberger“, der jeweils mit einer finanziellen Zuwendung von 250 € verbunden ist.

(*) Ab dem Jahr 2010 gilt für die Verleihung ein Turnus von zwei Jahren.

§ 2

Preisträger

(1) Preisträger müssen durch Geburt, Leben oder Wirken mit der Gemeinde Fraunberg verbunden sein.

(2) Träger der Ehrenbürgerwürde oder der Bürgermedaille der Gemeinde Fraunberg können nur dann Preisträger sein, wenn Leistungen im Sinne dieser Richtlinie erbracht wurden, die durch die Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der Verleihung der Bürgermedaille nicht gewürdigt wurden.

§ 3

Anforderungen an die Erlangung des Preises

(1) Die Preisträger müssen sich durch ihr Engagement zum Wohle der Gemeinde Fraunberg verdient gemacht haben.

(2) Der Preis soll insbesondere eine Anerkennung sein für die Leistungen von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen zum sozialen Wohl, zum Wohle der Kultur, des Brauchtums, der Heimatpflege sowie des Denkmals-, Natur- und Umweltschutzes in der Gemeinde Fraunberg.

§ 4

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht steht jedem Gemeindegänger zu. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

§ 5

Zuständigkeit für die Vergabe

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe des Preises in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Er wird in seiner Meinungsbildung durch die Empfehlung eines Vorprüfungsgremiums unterstützt.

(3) Diesem Gremium gehören

- der erste Bürgermeister,
 - je einen Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen
- und
- ein Vertreter der Kirche an.

(4) Das Vorprüfungsgremium tritt nichtöffentlich zusammen.

(5) Darüber hinaus können weitere Sachverständige mit beratender Stimme gehört werden.

§ 6

Form der Verleihung

(1) Der Preis „Der Fraunberger“ wird in einer öffentlichen Veranstaltung in feierlicher Form durch den 1. Bürgermeister verliehen. Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

(2) Zur Verleihung sind jeweils alle Preisträger einzuladen.

§ 7

Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gemeinde behält sich vor die Preisverleihung auszusetzen, wenn sich keine Gruppe, kein Verein und keine Einzelpersonen zur Preisverleihung im Sinne dieser Richtlinien eignen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Fraunberg, den 12. Juli 2000

Wiesmaier
1. Bürgermeister